

HAFENORDNUNG

der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätze“

Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für Personen, die den Hafen und seine Einrichtungen benutzen oder sich dort aufhalten. Sie sind gehalten, durch gute Seemannschaft, Rücksichtnahme und Beachtung der Bodenseeschifffahrtsordnung Konflikte möglichst zu vermeiden.

§1 Allgemeines

(1) Alle Benutzer des Seglerhafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist die Lautstärke von Gesprächen, Telefonaten und Musik so anzupassen, dass die Bootsnachbarn und Anwohner nicht gestört werden.

(2) Ab 22.00 Uhr hat im Hafen Nachtruhe zu herrschen.

§2 Anordnungen des Hafenmeisters

(1) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Er übt das Hausrecht aus.

(3) Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplätze und Boote zu betreten.

(4) Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über die Hafenanlage und die Zuweisung von Gastliegeplätzen mit Einzug der Liegeplatzgebühr.

(5) Er kann dem Liegeplatzmieter vorübergehend einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.

(6) Er ist berechtigt, bei unsachgemäßer Liegeplatzbelegung, Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen und deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlage sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug Boote zu betreten, zu verlegen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Missstand zu beseitigen.

(7) Eine Aufsicht erfolgt nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober.

(8) Ein Anspruch auf den gemieteten Liegeplatz besteht nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober

§3 Benutzung des Hafens

(1) Der Seglerhafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Baden, Angeln, Tauchen, Windsurfen etc. sind im Hafenbereich nicht gestattet.

(2) Bootscharter und Ausbildung von Segel- und Motorbootschülern wird ausschließlich von der im Hafen zugelassenen Segelschule durchgeführt. Der Segelkameradschaft Meersburg e.V. ist die Schulung ihrer Mitglieder gestattet.

§4 Befahren des Hafens

(1) Um einen geordneten Hafenbetrieb zu gewährleisten ist von allen Nutzern die Bodenseeschifffahrtsordnung einzuhalten. Das Ein- und Auslaufen hat in der Regel unter Motor und mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Geschwindigkeit von 5 km/h darf nicht überschritten werden.

(2) Unnötiges Fahren im Hafenbereich ist zu unterlassen.

(3) Die Hafeneinfahrt und die Fahrgassen zwischen den Liegeplätzen sind unbedingt freizuhalten, es sei denn, der Hafenmeister ordnet etwas anderes an.

§5 Laufstege und Liegeplätze

(1) Das Betreten der Steganlagen ist für Unbefugte nicht gestattet.

(2) Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen (z.B. Fahrräder, Grillgeräte) benutzt werden. Festmacher sind vor dem Auslaufen so zu versorgen, dass keine Stolpergefahr besteht.

(3) Die Liegeplatzinhaber und Gäste haben für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Liegeplatz zu sorgen. Anfallender Müll ist in den hierfür bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Fäkalien dürfen nur in der Fäkalienschütte (Porta Potti) entleert werden.

(4) Das Befahren der Hafenanlage (Mole, Stege, Anlagen) mit Fahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet.

(5) Das an den Molen und Steganlagen verlegte Wasser darf nur zur Tankfüllung und nicht zu anderen Zwecken (z.B. zum Waschen der Boote usw.) verwendet werden.

(6) Der an den Molen und Steganlagen verlegte Strom darf nicht zu Heizzwecken an Bord sondern nur für sonstige Bordgeräte genutzt werden.

(7) Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. Belegleinen und Verholleinen sowie elektrische Leitungen sind zu entfernen.

(8) Am Kopfsteg ist nur kurzfristiges Festmachen erlaubt (z.B. zum Melden beim Hafenmeister oder Einsichtnahme in die Liste der freien Plätze).

§ 6 Umgang mit Motoren, Kraftstoffen und Antifoulings

(1) Außen- oder Innenbordmotoren dürfen nur zum Aus- oder Einlaufen benutzt werden. Das Aufladen von Bordaggregaten unter Motor ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelastung untersagt.

(2) Beim Umgang mit Benzin und Öl im Hafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden, um jede Wasserverschmutzung zu vermeiden. Ein diesbezüglicher Unfall ist sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

(3) Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser, sowie das Verwenden von Waschmitteln aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet.

(4) Es dürfen nur bodenseezugelassene Antifoulings verwendet werden.

§7 Festmachen und Sicherheit

(1) Die Bootsführer haben für die sichere Vertäuerung der Boote zu sorgen. Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen. Ein Festmachen an Leitern ist nicht erlaubt. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können.

(2) Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen.

(3) Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Liegeplatzmieter.

(4) Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

(5) Die Abmessungen der Boote müssen in der Regel mindestens 0,50 m in der Länge und 0,40 m in der Breite unter den tatsächlichen Maßen des Liegeplatzes liegen.

§8 Vermeidung von Verschmutzungen und Lärm

(1) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und -geländes durch Flüssigkeiten oder Gegenständen ist zu vermeiden.

(2) Unterhaltungsarbeiten dürfen nur an eingelagerten Booten (Winterlager) vorgenommen werden. Schleifarbeiten sind nur mit Absaugung zulässig. Das Aufbringen von Antifoulings ist nur von Hand durchzuführen.

(3) Die Mittagsruhe von 12:30 -14:00 Uhr ist einzuhalten. Sonntags dürfen nur lärmunabhängige Hobbyarbeiten durchgeführt werden.

(4) Bei Benutzung der Sanitäranlagen, der Spüle und der Fäkalienschütte ist jegliche Verschmutzung zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

§9 Parkplätze

(1) Die Liegeplatzmieter haben ihre PKWs auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sind die Parkplätze im Hafengebiet belegt, so müssen die gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Uferpromenade benützt werden. Das Parken an der Uferpromenade entlang dem Seglerhafen ist nicht gestattet.

(2) Es darf nur ein PKW je Wasserliegeplatz auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Berechtigungskarte hierfür ist sichtbar im Auto (Windschutzscheibe) anzubringen.

(3) Bootstrailer und Wohnmobile dürfen im Hafengebiet in der Regel nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hafenmeisters.

(4) Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt.

§10 Beschädigungen und Haftung

(1) Jede Beschädigung oder Veränderung der Hafenanlage, sowie deren Einrichtungen ist untersagt und hat volle Ersatzpflicht zur Folge, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt.

(2) Der Benutzer eines Bootsliegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch das Boot oder deren Benutzer der Stadt oder Dritten gegenüber verursacht werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen.

§11 Gäste

(1) Die Führer von Gästebooten haben sich nach dem Einlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Liegegebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen.

(2) Bei Abwesenheit des Hafenmeisters sind freie Plätze mit Länge und Breite auf einer Liste am Hafenmeisterbüro verzeichnet, die dort selbstständig mit der Zulassungsnummer des Bootes belegt werden können. Dabei sollte ein den Bootsabmessungen angepasster Liegeplatz gewählt werden (Bootslänge + 50 cm, Bootsbreite + 40 cm). Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Bedarf das Verlegen auf einen angemessenen Liegeplatz anzuweisen.

§12 Freigeben von Liegeplätzen bei Abwesenheit

Wird der Bootsliegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Dauer der Abwesenheit dem Hafenmeister zu melden oder auf der Abwesenheitskarte (erhältlich am Hafenmeisterbüro) einzutragen. Der Hafenmeister ist berechtigt, den Bootsliegeplatz während der Dauer der Abwesenheit anderweitig zu belegen.

§13 Verstöße gegen die Hafenordnung

(1) Der Hafenmeister ist angewiesen, sämtliche Verstöße gegen diese Hafenordnung der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(2) Wiederholte Verstöße gegen diese Hafenordnung haben, nach zuvor erfolgter Ermahnung, für den Mieter den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.

(3) Der Hafenmeister ist berechtigt, in begründeten Fällen im Sinne des §13 Abs. 2, Gästen oder sonstigen Benutzern der Hafeneinrichtungen einen Hafenverweis auszusprechen.

(4) Beschwerden sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Meersburg zu richten

§14 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafenordnung vom 28.02.1992 außer Kraft.

Meersburg, 05.06.2018

Robert Scherer
Bürgermeister